

Auffällig oder zufällig?

Gabi Schäfer

Bei einer Wirtschaftlichkeitsprüfung sind grundsätzlich zwei verschiedene Ansätze möglich:

• **Die Auffälligkeitsprüfung** • **Die Zufälligkeitsprüfung**

Falls man eine „Einladung“ bekommt, sollte man sich gleich das Aktenzeichen anschauen: Ein „A“ im Aktenzeichen deutet auf eine Auffälligkeitsprüfung hin, ein „Z“ hingegen auf eine Zufälligkeitsprüfung. Eine „Auffälligkeitsprüfung“ wird angeordnet, wenn man „auffällig“ geworden ist.

Wie wird man nun auffällig?

Im Zeitalter der elektronischen Datenübertragung und Verarbeitung ist dies ganz einfach: Man muss nur statistische Durchschnittswerte signifikant überschreiten. Früher war dies mehr oder weniger ausschließlich die ominöse 100-Fall-Statistik, mittlerweile wird ein ganzes Instrumentarium von Vergleichswerten herangezogen und es werden vollautomatisch diejenigen Praxen herausgefiltert, deren Abrechnungsvolumen über diesen Vergleichswerten liegt.

Hierbei ist es auch entscheidend, um wie viel diese Vergleichswerte überschritten werden: Im Bereich bis zu 20 Prozent muss der Prüfungsausschuss einen Nachweis der Unwirtschaftlichkeit in einer Einzelfallprüfung erbringen. Erst bei einer wesentlichen Überschreitung, die KZV-spezifisch 50 oder mehr Prozent beträgt, dreht sich die Beweislast um und der leidgeprüfte Zahnarzt muss nun die Wirtschaftlichkeit seiner Behandlungsweise nachweisen.

So werden beispielsweise die Leistungen nach Nrn. Ä1 und 01 BEMA in ihrer Addition beurteilt und in ihrer Summe den Vergleichswerten gegenübergestellt.

Werden in einer KZV von allen Zahnärzten durchschnittlich zwischen 102 und 105 „Ä1 + 01“ auf 100 Fälle abgerechnet und beträgt diese Summe bei dem zu prüfenden Zahnarzt zwischen 117 und 134, so ist er bereits „auffällig“.

In solchen Fällen wird dem betroffenen Zahnarzt in der Prüfung eine gewisse Überschreitung zugebilligt – z.B. 110 Ä1 + 01 in 100 Fällen – und dann wird die Anzahl abgerechneter Beratungen nach BEMA Ä1 pauschal so gekürzt, dass diese Grenze nicht überschritten wird. Das kann bei vier Quartalen schon mal mehrere Tausend Euro ausmachen. Wichtig ist es für die Betroffenen, darauf zu achten, dass in der ihnen vorgelegten Vergleichsstatistik diejenigen Praxen herausgenommen werden, die eine auffällige Position gar nicht erbringen oder mangels technischer Voraussetzungen gar nicht erbringen können. Ein klassisches Beispiel ist das OPG: Nicht alle Praxen sind im Besitz eines solchen Gerätes und ein vorgelegter Durchschnitt aller abgerechneten Panoramaaufnahmen von allen Praxen einer KZV darf nicht als Vergleichszahl herangezogen werden. Vielmehr sind bei der Durchschnittsermittlung alle diejenigen Praxen herauszunehmen, die die Position Ä935d gar nicht abgerechnet haben. Liegt dieser „bereinigte“ Durchschnitt z.B.

zwischen acht und zehn OPG auf 100 Patienten im Quartal und rechnet der betroffene Zahnarzt beispielsweise zwischen 16 und 25 OPG pro 100 Patienten ab – und wird gleichzeitig von den Röntgenleistungen nach Rö2, Rö5, Rö8 und Stat vergleichsweise wenig Gebrauch gemacht – so wird auch hier pauschal auf ein willkürliches Vielfaches des Durchschnittswerts gekürzt. Sinngemäß gilt dies auch für andere häufig betroffene Positionen wie ViPr, üZ, bMF, Exz1, Mu, sK.

Bei dieser Art der Prüfung erfolgt normalerweise keine Hochrechnung, da die Kürzung ja in einer statistischen Vergleichsprüfung auf die Überschreitung der Durchschnittswerte ausgerichtet ist.

Anders liegt der Fall bei der sogenannten „Zufälligkeitsprüfung“, die, wie gesetzlich geregelt, jährlich zwei Prozent der in einer KZV verwalteten Zahnärzte betrifft. Statistisch bedeutet dies, dass jede Praxis innerhalb von zwölf Jahren einmal von einer Zufälligkeitsprüfung betroffen ist. Hier wird die Praxis aufgefordert, zu einer vorgegebenen Liste von Patientennamen komplette Karteidokumentationen zur Prüfung vorzulegen. Wie mittlerweile in diversen Gerichtsverfahren als Recht erkannt, muss eine zu prüfende Stichprobe 20 Prozent der Patienten eines Quartals umfassen bzw. mindestens 100 Fälle, wobei sich die Gerichte bezüglich der Mindestzahl der Fälle nicht wirklich einig waren. Da der zu prüfende Zeitraum nach gesetzlicher Vorgabe mindestens vier Quartale beträgt, kann eine solche Liste auch schon mal 400 Patienten umfassen, was für den betroffenen Zahnarzt einen erheblichen nebenberuflichen Arbeitsaufwand darstellt, den er in seiner Freizeit ableisten muss.

Die Stichprobe der einzureichenden Fälle sollte wirklich „zufällig“ sein und darf nicht nur bereits auffällige Abrechnungen enthalten. Der Grund dafür ist, dass die Ergebnisse dieser Prüfung auf die Gesamtheit aller Patienten eines Quartals hochgerechnet werden. Das bedeutet, dass ein Kürzungsbetrag aus der Stichprobe von beispielsweise 200 EUR auf 800 Patienten im Quartal hochgerechnet circa 1.60 EUR ergeben kann.

Auf einen weiteren Punkt sollte der von einer Hochrechnung betroffene Zahnarzt besonders achten: Wenn in der Stichprobe von der Prüfungskommission Leistungen abgesetzt werden, so können diese Absetzungen einmal mit der Nichterbringung der Leistung wegen fehlendem Nachweis (z.B. Rö-Bild lag nicht vor) begründet sein, zum anderen mit der Unwirtschaftlichkeit (z.B. ViPr mehrfach im Quartal). In eine Hochrechnung dürfen laut SG Marburg aber nur unwirtschaftliche Leistungen eingehen, nicht jedoch Absetzungen, die mit der Nichterbringung der Leistung begründet werden.

*Wer mehr zu dieser Thematik wissen möchte – insbesondere was er tun muss, um „gute Karten“ zu haben – ist herzlich zum Seminar **Meins bleibt meins** eingeladen, das in mehreren Städten in Deutschland stattfindet. **Einzelheiten zu den Terminen und Orten sowie das Anmeldeformular finden Sie unter www.synadoc.ch***

Synadoc AG

Gabi Schäfer
Münsterberg 11
4051 Basel, Schweiz
Tel.: +41 61 2044722
Fax: 0800 101096133
kontakt@synadoc.ch
www.synadoc.ch



Gabi Schäfer
Infos zur Autorin



MULTIDENT
HÖCHST PERSÖNLICH.



Lars Johnsen, Geschäftsführer

Wir sind für Sie da!



Material:

- ✓ Persönliche Betreuung
- ✓ Maßgeschneiderte Angebote
- ✓ Über 70.000 Artikel sofort lieferbar
- ✓ Warenlieferung in 24 Stunden oder Express



Einrichtung:

- ✓ Alle Top-Marken
- ✓ Geschulte Techniker
- ✓ CEREC-Spezialisten
- ✓ Top-After-Sales-Service
- ✓ Praxisplanung



Technik:

- ✓ Montage, Wartung, Reparatur und Pflege technischer Geräte
- ✓ Technischer Notdienst
- ✓ Recall-Service
- ✓ Kostenlose Abholung von Hand- und Winkelstücken mit dem Service-Umschlag



**MULTIDENT – Ihr Fullservice
Fachhandel seit 1947.**

Höchst persönlich.



Besuchen Sie unseren Onlineshop
www.multident.de



Zertifizierter
Onlineshop

Berlin

|

Göttingen

|

Oldenburg

|

Paderborn

|

Steinbach-Hallenberg